

03.11.94

Antrag
des Landes Hessen

Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport
(Tierschutztransportverordnung - TierSchTrV)

Punkt 22 der 676. Sitzung des Bundesrates am 4. November 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

In Ziffer 49 der Drucksache 816/1/94 ist § 41 in Nummer 10 wie folgt zu ändern:

Zu Nr. 49 (§ 41 Nr. 10):

In § 41 Nr. 10 werden nach der Angabe "§ 13 Abs. 1 Satz 1" die Angabe "oder § 15 Abs. 1 b" und nach den Wörtern "mit Sachkundennachweis" ein Komma und die Wörter "die im Falle von Schiffstransporten auch weisungsbefugt ist," eingefügt.

Begründung:

Die Einfügungen sind erforderlich, um eine Ahndung zu ermöglichen.

Ausgeliefert am 03. NOV. 1994

